

Nachstehend erhalten Sie einen Überblick über die **Mietobergrenzen** (Bruttokaltmiete) des **Landkreises Ostalbkreis**:

Angemessenheitsgrenzen (Bruttokaltmiete) im SGB II und XII ab 01.01.2018

Region	Städte und Gemeinden im Ostalbkreis	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede weitere Person
	Wohnungsgröße	bis 45 m ²	45-60 m ²	60-75 m ²	75-90 m ²	15 m ²
A	Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heubach, Bopfingen, Ellwangen, Essingen, Oberkochen, Iggingen, Rosenberg	375 €	435 €	513 €	603 €	95 €
B	Abtsgmünd, Hüttlingen, Schöchingen, Heuchlingen, Möggingen, Böbingen, Spratbach, Durlangen, Müllangen, Waldstetten, Lorch	398 €	438 €	494 €	569 €	90 €
C	Gschwend, Ruppertssteden, Tüfterot, Eschach, Göggingen, Leinzell, Bartholomä, Obergröningen					
D	Neresheim, Riesbürg, Kirchheim, Unterschneidheim, Tannhausen, Stöcklen, Wört, Ellenberg, Jagstzell, Adelsmannsfelden, Neuler, Rainau, Westhausen, Lauchheim	372 €	402 €	445 €	537 €	85 €
			auf Anfrage			

Wie erreichen Sie uns?

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do und Fr: 09:30 - 12:00 Uhr
 Donnerstag zusätzlich: 16:30 - 17:30 Uhr

Zur Beachtung:

Beratung in Geldangelegenheiten ohne Termin nur an folgenden Tagen:

Mo, Di, Do, Fr 11:00 - 12:00 Uhr

Neuanträge: Die Ausgabe von Neuanträgen erfolgt terminiert. Bitte wenden Sie sich zur Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten an die Informationstheke im Eingangsbereich oder telefonisch an Ihren zuständigen Sachbearbeiter der Leistungsabteilung, s. u.

Wenn Sie nicht vorbeikommen können, haben Sie die Möglichkeit uns Ihren Antrag auch per Post zu schicken. Sie erhalten dann von uns einen Termin.

Für fachliche Auskünfte wenden Sie sich an die nachstehenden Leistungsteams. Diese stehen telefonisch während der Öffnungszeiten zur Verfügung:

A, E, N, O	07961 5682-3169
B, D, F, G, Q, R, T, V	07961 5682-3168
C, I, J, L, W, X, Y, Z	07961 5682-3155
H, P, S	07961 5682-3164
K, U	07961 5682-3152
M	07961 5682-3174

Gerne auch per E-Mail an: jobcenter@ostalbkreis.de

Für die Klärung von Kurzanliegen oder die Abgabe von Unterlagen steht Ihnen während der Öffnungszeiten unsere Informationstheke zur Verfügung.



OSTALBKREIS

jobcenter

Informationen zur Wohnungssuche

Jobcenter Geschäftsstelle
Ellwangen

Sie erhalten Arbeitslosengeld II (ALG II) und möchten umziehen?

Besprechen Sie Ihre Absichten, eine andere Wohnung zu beziehen mit Ihrem bisherigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, in Ihrem Fall dem Jobcenter Ostalbkreis.

Erkundigen Sie sich bitte vor Umzug beim Jobcenter, ob die Notwendigkeit des Umzuges vom Jobcenter anerkannt wird und legen Sie die zur Entscheidung notwendigen Unterlagen vor.

Sie möchten innerhalb des Ostalbkreises umziehen?

Das Jobcenter braucht von Ihnen für eine Vorentscheidung zunächst folgende Angaben:

- Grund für den Umzug
- Anzahl der Familienmitglieder, die in die neue Wohnung einziehen wollen
- Ort der neuen Wohnung
- Kaltmiete
- nach Art und Höhe aufgeschlüsselte Betriebs- und Nebenkosten
- Größe der Wohnung.

Lassen Sie sich die Angaben über die Wohnung für die Nachfrage beim Jobcenter vom Wohnungseigentümer/ Vermieter schriftlich geben. Dies kann in Form eines nicht unterschriebenen Mietvertrages, einer vom Vermieter unterschriebenen Mietbescheinigung oder einer vom Vermieter unterschriebenen Mietaufschlüsselung erfolgen.

Unterschreiben Sie keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die Entscheidung des Jobcenter Ostalbkreis haben!

Sie möchten in einen anderen Landkreis umziehen?

Erkundigen Sie sich im neuen Landkreis beim dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bezüglich der dortigen Mietobergrenzen und wie Sie sich bezüglich der Unterzeichnung des neuen Mietvertrages verhalten müssen.

Haben Sie eine neue Wohnung gefunden, setzen Sie sich mit dem dortigen Träger der Grundsicherung in Verbindung und lassen Sie sich zusichern, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft bei der Gewährung der Grundsicherung berücksichtigt werden.

Unterschreiben Sie keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten für Ihre neue Wohnung vom dort zuständigen Jobcenter erhalten haben!

Sie sind unter 25 Jahre und möchten umziehen?

Sofern Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Ihre Unterkunftskosten nur anerkannt, wenn das Jobcenter Ihrem Umzug vor Abschluss des Mietvertrages zugestimmt hat. Wenn Sie ohne die erforderliche Zustimmung umziehen, werden Ihnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt, auch wenn diese ansonsten der Höhe nach angemessen sind.

Daneben erhalten Sie anstelle der vollen Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres lediglich 80 % der Regelleistung. Ebenfalls werden Ihre Unterkunftskosten vom Jobcenter nicht anerkannt, wenn Sie vor Beantragung von Arbeitslosengeld II umziehen mit der Absicht, danach Leistungen zu beziehen.

Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor einem Umzug beim Jobcenter Ostalbkreis bezüglich der Zustimmung zu Ihrem Umzug.

Ihr Vermieter verlangt eine Kautions- oder den Erwerb von Genossenschaftsanteilen?

Wird eine Mietkaution oder der Erwerb von Genossenschaftsanteilen verlangt, beantragen Sie diese ebenfalls vor Unterzeichnung des Mietvertrages beim Jobcenter Ostalbkreis. Für eine Kautions können maximal 3 Kaltmieten für eine angemessene Wohnung übernommen werden.

Kautions und Genossenschaftsanteile werden vom Jobcenter grundsätzlich in Form eines Darlehens gewährt und direkt an den Vermieter überwiesen.

Falls Sie in einen anderen Landkreis umziehen, klären Sie mit Ihrem neuen Vermieter, ob eine Kautions oder der Erwerb von Genossenschaftsanteilen fällig ist. Beantragen Sie die Übernahme der Kautions oder der Genossenschaftsanteile vor Unterzeichnung des Mietvertrages bei Ihrem neuen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Hinweise zu sonstigen mit dem Umzug anfallenden Kosten:

Maklergebühren werden aufgrund der aktuellen Situation auf dem Wohnungsmarkt vom Jobcenter Ostalbkreis grundsätzlich nicht übernommen.

Grundsätzlich sollten Sie Ihren Umzug durch Eigenhilfe bewerkstelligen. Sollten weitere Kosten auf Sie zukommen, nehmen Sie bitte Kontakt zum Jobcenter auf.

Wann ist Ihre Wohnung angemessen?

Die Angemessenheit der Wohnung richtet sich jeweils nach den Mietobergrenzen Ihres für die neue Wohnung zuständigen Trägers der Grundsicherung. Möchten Sie in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Landkreises verziehen, gelten die Mietobergrenzen des dortigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden, soweit sie angemessen sind, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Dabei orientiert sich die angemessene **Bruttokaltmiete (Grundmiete + angemessene kalte Nebenkosten)** ab dem 01.06.2016 an den Werten des Schlüssigen Konzepts zur Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Ostalbkreis.

Zusätzlich zur Bruttokaltmiete (Grundmiete + angemessene kalte Nebenkosten) werden Leistungen für **Heizung** in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Bemessung der Angemessenheit muss im jeweiligen Einzelfall erfolgen und lässt sich nicht pauschalisieren.

Bitte beachten Sie, dass durch eine zu große Wohnung auch weitere, höhere Kosten, z.B. Heizkosten anfallen, die ebenfalls unangemessen sein können und langfristig ggf. nur eingeschränkt übernommen werden können.